

# **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Lüssow (Vorpommern)**

**zu dem erneuten Satzungsbeschluss über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung  
„Klein Kordshagen Sonnenweg“  
der Gemeinde Lüssow (Vorpommern)**

**Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde  
Lüssow (Vorpommern) ortsüblich.**

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüssow hat in der Sitzung am 29.01.2025 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Klein Kordshagen Sonnenweg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages in Kraft.

Alle Interessierten können den Satzungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Niepars, Gartenstraße 69b in 18442 Niepars während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Die Unterlagen sind ebenfalls auf Internetseite des Amtes Niepars: [www.amt-niepars.de](http://www.amt-niepars.de) unter dem Menüpunkt „öffentliche Bekanntmachungen“ sowie auf der Internetseite des Bau- und Planungsportals M-V: <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt/der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Lüssow, den 07.11.2025



Siegel

(Der Bürgermeister)  
Thomas Kamphues